

## Kreistagsdrucksache Nr. 082/17

AZ. 11/969.2

Anlage: 2

### Tagesordnungspunkt

Neufassung der kommunalen Gebührensatzung

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 05.07.2017

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 12.07.2017

---

#### Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung wird in der in Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

---

#### Sachverhalt:

Die Gebühren im Bereich der kommunalen Aufgaben des Landkreises werden über die Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis festgelegt. Die letzte Anpassung der Satzung erfolgte auf den 01.01.2003. Das Aufkommen aus kommunalen Gebühren im Kreishaushalt ist gering. Die vergangenen Jahre lagen die Gebührenerträge jeweils zwischen 15.000 – 20.000 €.

Die im Kreishaushalt veranschlagten Gebührenerträge resultieren mit rund 4,3 Mio. € / Jahr im Wesentlichen aus den Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde. Diese Gebühren werden nach Landesgebührengesetz durch Rechtsverordnung oder bundeseinheitlich festgesetzt. Die Gebührentatbestände werden dabei in regelmäßigen Abständen neu kalkuliert und soweit erforderlich neu gefasst (zuletzt mit Rechtsverordnung vom 17.06.2016).

Die Abfallgebühren mit rd. 11,6 Mio. € / Jahr werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs veranschlagt.

Grund für die Neufassung der Gebührensatzung ist, dass diese nicht mehr dem aktuellen Stand des Kommunalabgabenrechts entspricht. Aufgrund der geringen Bedeutung hat die Verwaltung bisher auf eine Überarbeitung und Neufassung verzichtet. Das Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde hat jedoch in der Zwischenzeit den Landkreis aufgefordert, die Satzung rechtlich zu überarbeiten.

Inhaltlich wurden im neuen Satzungsentwurf die bisherigen Regelungen übernommen. Die Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses wurden in Abstimmung mit den Fachabteilungen neu festgesetzt:

- Die allgemeinen Gebührentatbestände (Nr. 1 – 8 und 10 - 11) werden nun als Rahmengebühren festgesetzt. Der Gebührenrahmen ist im neuen Gebührenverzeichnis an die Gebührenverordnung der unteren Verwaltungsbehörde angepasst. Die Erhebung der Gebühr richtet sich dabei im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand sowie ggf. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- Die Fotokopien werden von 0,10 € auf 0,50 € pro Kopie erhöht. Dies entspricht ebenfalls dem aktuellen Satz für die untere Verwaltungsbehörde.
- Die bisherigen Gebührentatbestände des „Sachgebiet Kreisplanung“ und „Sonstige Gutachten“ werden nicht mehr benötigt und gestrichen.
- Die Gebührentatbestände des Kreisarchivars und der Kreisobstbauberatung werden von 58 € / Std. auf 75 € / Std. bzw. 69 € / Std. erhöht.
- Die Gebührenhöhe bei den Schulgebühren und die Erteilung von Sondernutzungserlaubnis werden nicht geändert.

Die Anpassung der Gebühren basiert auf der beigefügten Kalkulation (vgl. Anlage 2). Die Gebühren sind mit Ausnahme der Schulgebühren kostendeckend kalkuliert.

Bei den Schulgebühren (Ziffer 15, Gebührenverzeichnis) soll die bisherige Gebührenhöhe unverändert beibehalten werden. Die Gründe für keine volle Kostendeckung werden nachfolgend erläutert:

Die Gewerbliche Schule Tübingen und die Verwaltung halten die Weiterbildung zum Meister im Schreinerbereich für sehr wichtig und möchten das Angebot des Meisterkurses gerne aufrechterhalten. Jährlich nutzen durchschnittlich 15 Meisteranwärter/innen diesen Kurs. Vor dem Hintergrund, dass der Holztechnikerbereich gestärkt werden soll, um nicht der Thematik der „Kleinklassen“ und damit einer Abwanderung an andere berufliche Schulen zum Opfer zu fallen, muss hier mit der Meisterschule ein attraktives Zusatzangebot erhalten werden. Somit wird die Beibehaltung der Gebührenhöhe von 230 € mit einer Kostendeckung von 53% vorgeschlagen. Unter dem Gesichtspunkt der Gebührenhöhe von Nachbarschulen (z.B. Stuttgart: 235 € / Semester) und den vernachlässigbaren Auswirkungen auf den Gesamthaushalt wird die Kostendeckung als vertretbar und geboten betrachtet.

Eine Förderung der Fachschule für Organisation und Führung ist ebenfalls dringend geboten. Dieser Bildungsgang wird berufsbegleitend am Wochenende und abends angeboten. Die Gebührenhöhe von 123 € pro Schuljahr und einem Kostendeckungsgrad von 30% wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt des massiven Fachkräftemangels im Bereich Pfleger/innen und Erzieher/innen als angemessen betrachtet. Die Mathilde-Weber-Schule Tübingen und die Verwaltung möchten das Angebot daher mit einer Gebührenhöhe von 123 € weiterhin attraktiv anbieten. Dieser Bildungsgang wird jährlich von durchschnittlich 40 Personen besucht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Neufassung werden keine Mehrerträge bei den kommunalen Gebühren erwartet. Das jährliche Aufkommen der kommunalen Gebühren liegt damit weiterhin zwischen 15.000 – 20.000 €.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung entstehen 2017 einmalige Veröffentlichungskosten von rd. 4.000 €.